

Englische Limited statt Deutsche GmbH

- Eine echte Alternative zur GmbH? Von Wolfgang Holzinger



Die "Inspire-Art" Entscheidung

Nach der "Inspire-Art"-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird die Gründung von englischen Limiteds (englische Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) in Deutschland nun massiv beworben. Der EuGH hat klargestellt, dass Unternehmensrechtsformen, wie die der englischen Limited in der gesamten EU voll anerkannt werden müssen. Dies gilt selbst dann, wenn im Stammsitzland (hier: Großbritannien) keine Geschäfte getätigt werden.

Die angepriesenen Vorteile sind im wesentlichen folgende:

- eine schnelle und unbürokratische Gründung
- keine Notwendigkeit der Aufbringung eines Stammkapitals
- Gründungsmöglichkeiten auch für Personen, denen die Gründung einer deutschen GmbH verwehrt ist (weil sie die handwerksrechtlichen Qualifikationen – Meisterprüfung – nicht erfüllen oder aufgrund von Insolvenzdelikten nicht Geschäftsführer sein können).
- geringe Gründungskosten

Demgegenüber kommen die Nachteile sowie die Probleme der Limited in der öffentlichen Diskussion bislang zu kurz. Insgesamt gesehen kann eine Limited am Anfang zwar mit weniger Kapital gegründet werden (ab 1 Pfund, ca. 1,50 Euro – ein höheres Haftungskapital kann frei gewählt werden). Die laufenden Kosten sind dann aber höher, weil in Deutschland die gleichen Steuern und Kosten wie bei einer GmbH anfallen und zusätzliche Kosten in England sowie für eine wesentlich intensivere Beratung anstehen.

Die Gründung einer Limited

Die Limited kann, wie auch die deutsche GmbH, durch eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Ebenfalls wie bei der GmbH ist die Gründung durch eine Person zulässig. Ein vorgeschriebenes Mindestkapital gibt es nicht, sodass für die Gründung bereits 1 englisches Pfund ausreicht. Auch eine notarielle Beurkundung bedarf es für die Gründung nicht. Die Limited muss sich lediglich bei einem zentralen Gesellschaftsregister (Companies House) registrieren lassen. Zur

Registrierung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Memorandum of association (entspricht der deutschen Satzung)
- Articles of association

Das Memorandum muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Sitz der Gesellschaft
- Unternehmensgegenstand
- eine Erklärung über die beschränkte Haftung der Gesellschafter
- Höhe des nominellen Stammkapitals
- Höhe und Anzahl der von jedem Gesellschafter erworbenen Anteile

Das Companies House stellt sogar Mustersatzungen bereit, die jedoch die individuellen Belange des Unternehmens und der Gesellschafter in der Regel nicht berücksichtigen.

Die Articles of association sind freiwillig. Der Abschluss ist jedoch zu empfehlen, da sie Regelungen über das Innenverhältnis, wie z. B. die Anteilsübertragung oder die Auflösung der Gesellschaft, enthalten.

Die Organe

Der Director (Geschäftsführer)

Die Limited wird durch den Director vertreten, dessen Stellung mit dem Geschäftsführer der deutschen GmbH vergleichbar ist. Ein Director hat bestimmte Treuepflichten zu erfüllen, bei deren Verstoß gerichtliche Maßnahmen bis zum Berufsverbot drohen. Auch kann sich eine persönliche Haftung des Directors aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten ergeben.

Das Secretary

Jede Limited muss sich zur Erfüllung der rechtlichen Angelegenheiten eines sog. "Secretary" bedienen. Eine solche Regelung findet sich im deutschen GmbH-Recht nicht. Hinzu kommt, dass die Aufgaben des Directors und des Secretary nicht in einer Person vereint sein dürfen. Die Tätigkeit des Secretary wird meistens von Anbietern solcher Limiteds oder auch von englischen Anwälten übernommen. Diese Tätigkeit muss jedoch ebenso wie die Unterhaltung des Office jährlich abgegolten werden.

Registered Office

Jede in Großbritannien registrierte Limited ist verpflichtet in Großbritannien ein

Büro (registered office) zu unterhalten.

Dort sind u. a. die wesentlichen Dokumente aufzubewahren, um den dortigen Behörden die ständige Möglichkeit zu gewährleisten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn die Limited nur in Deutschland tätig ist. Diese Dienstleistung wird ebenso wie die des Secretary entgeltlich angeboten. Zu beachten ist jedoch neben den zusätzlichen Kosten, dass auch die Korrespondenz wichtiger behördlicher Briefe an diese Adresse gerichtet wird und damit nur auf indirektem Weg zum eigentlichen Empfänger nach Deutschland gelangt.

Rechnungslegung in Großbritannien

Auch wenn die Limited nur in Deutschland tätig ist, ist diese **nach den englischen Vorschriften zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet**. Die Jahresabschlüsse sind zudem in **englischer Sprache** beim englischen Register einzureichen. Wird der Jahresabschluss nicht fristgerecht eingereicht oder werden sonstige Publizitätspflichten nicht erfüllt, drohen Sanktionen bis hin zur Amtslöschung. Da auch in Deutschland Buchführungspflichten zu erfüllen sind, kommt dies einer Verdoppelung der Rechnungslegungskosten gleich.

Handelsregister in Deutschland

Ausländische Gesellschaften, die in Deutschland tätig werden, sind verpflichtet eine Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister einzutragen. Für die Anmeldung der Limited in Deutschland sind die Satzung (memorandum of association und evtl. die articles) in öffentlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen. Die Kosten für die Übersetzung verteuern also zudem die so unbürokratisch angepriesene Gründung ohne Stammkapital.

Rechnungslegung und steuerliche Pflichten in Deutschland

Die englische Limited ist eine Kapitalgesellschaft ausländischen Rechts, die durch ihre Tätigkeit in Deutschland und ihre Kaufmannseigenschaft nach § 238 HGB zur Buchführung und zur regelmäßigen Erstellung von Jahresabschlüssen

sen (nach deutschem Recht) verpflichtet ist.

Auch bei der Körperschaftsteuer unterliegt die englische Limited der unbeschränkten Steuerpflicht, da hierfür ein Sitz **oder** die Geschäftsleitung im Inland ausreicht. Geregelt ist dies im § 1 des KStG. Ergänzende Regelungen finden sich in R 2 und R 3 der KStR sowie in den KStH.

Die Limited erzielt ebenso wie die GmbH Einkünfte aus Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, die der deutschen Gewerbesteuer unterliegen. Und auch bei der Umsatzsteuer sind keine Besonderheiten gegenüber der deutschen GmbH zu beachten. Die Umsatzsteuerpflicht wird auch bei der Limited durch

ihre Tätigkeit und nicht durch ihre Rechtsform bestimmt.

Fazit

Auf die Limited ist in weitem Umfang englisches Recht anwendbar. So fehlen zwar in Großbritannien Vorschriften über die Erbringung eines Mindestkapitals. Dies wird jedoch teilweise ersetzt durch ein kompliziertes Regelwerk auf dem Gebiet der Kapitalbeschaffung, der Kapitalerhaltung und der Durchgriffshaftung (persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft). Im übrigen muss damit gerechnet werden, dass die Geschäftspartner der Gesellschaftsform der Limited mit Misstrauen begegnen, weil viele Unternehmer vermuten, dass die Gründer dieser Gesell-

schaft nicht einmal das für die GmbH-Gründung erforderliche Kapital von 25.000 Euro aufbringen konnten.

Vor einer Gründung bzw. des Erwerbs einer englischen Limited sind daher die aufgezeigten Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Insbesondere zehren die entstehenden Folgekosten die anfänglichen Vorteile schnell auf. Der typische mittelständische Unternehmer wird regelmäßig mit der Wahl der GmbH auch zukünftig besser beraten sein. Die Wahl einer englischen Limited liefert den Betroffenen einer ausländischen Rechtsform aus, deren Probleme für ihn nur schwer abzuschätzen sind.

Wolfgang Holzinger, StB